

Geschäftsordnung **für die Geschäftsführung der Kölner Sportstätten GmbH** (Stand 06.06.2018)

§ 1

Allgemeine Verpflichtungen der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und gemäß dieser Geschäftsordnung zu führen. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind zu beachten.

Die die Geschäftsführung betreffenden Empfehlungen des „Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln“ werden beachtet, soweit nicht mit Zustimmung des Aufsichtsrates etwas anderes beschlossen wird, was folglich in der Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat veröffentlicht wird.

Die Geschäftsführung hat Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und der Geschäftsführung sowie ihr nahestehenden Personen oder ihr persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 2

Geschäftsführung und Verhinderungsververtretung

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die sich gegenseitig vertreten. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

Die Geschäftsführer sind zu enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch einen Geschäftsführer befreit den anderen nicht von der Gesamtverantwortung.

Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Gesellschafterversammlung und auch dem Aufsichtsrat und seinen Gremien nehmen die Geschäftsführer gemeinsam wahr. Ist einer der Geschäftsführer verhindert, so trägt der andere Geschäftsführer nach vorheriger Abstimmung mit dem verhinderten Geschäftsführer insgesamt für die Geschäftsführung

vor. Ist eine solche Abstimmung nicht möglich, so weist der vortragende Geschäftsführer zu Beginn der Sitzung hierauf ausdrücklich hin.

Endet das Amt eines Geschäftsführers oder wird ein weiterer Geschäftsführer bestellt, so ist diese Geschäftsordnung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

§ 3

Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.
- (2) Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung in gemeinsamen Sitzungen.
- (3) Die Entscheidung der Geschäftsführung kann auch außerhalb einer Sitzung unter Mitteilung des Beschlussgegenstandes unter den Mitgliedern der Geschäftsführung schriftlich, per Fax oder mittels sonstiger elektronischer Medien herbeigeführt werden. Auf diese Weise gefasste Entscheidungen der Geschäftsführung sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Geschäftsführung aufzunehmen.
- (4) Die Geschäftsführung darf die in § 4 dieser Geschäftsordnung benannten Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.
- (5) Die Sitzungen der Geschäftsführung finden in der Regel zweiwöchentlich statt. Vorbereitung und Leitung der Geschäftsführersitzungen erfolgen im Wechsel.
- (6) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn beide Geschäftsführer anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Bei Meinungsverschiedenheiten kann jeder Geschäftsführer eine Behandlung im Aufsichtsrat verlangen.
- (7) Darüber hinaus hat jedes Mitglied der Geschäftsführung das Recht, die Einberufung einer Sitzung der Geschäftsführung zu fordern.
- (8) Die in den Sitzungen der Geschäftsführung gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird den Geschäftsführern zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt.

- (9) Dulden Geschäfte keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch die Geschäftsführung gemäß Abs. 2 nicht unverzüglich möglich, entscheidet der erreichbare Geschäftsführer.

§ 4

Beschlusskompetenz der Geschäftsführung

Im § 12 des Gesellschaftsvertrages ist geregelt, bei welchen Angelegenheiten die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrates benötigt.

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bei:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Errichtung und Erweiterung von Bauten;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten -, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den voran genannten wirtschaftlich gleich kommen;
- c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen.

Die gemäß der Punkte a) bis c) erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus erteilt werden, insbesondere durch die Genehmigung von Finanz- und Wirtschaftsplänen für die Investitionskosten

Außerhalb des Wirtschaftsplans erforderliche und für die Gesellschaft bindende Erklärungen beziehungsweise Verpflichtungen kann die Geschäftsführung nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes, das dem Rat der Stadt Köln angehören muss, bis zu einem Finanzvolumen von 150.000 € im Einzelfall treffen beziehungsweise eingehen. Darüber hinaus gehende und nicht aufschiebbare Erklärungen und Verpflichtungen können nach vorheriger Anhörung und Zustimmung des Finanzausschusses abgegeben beziehungsweise übernommen werden. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

Die §§ 16 und 17 des Gesellschaftsvertrages beschreiben die Richtlinien zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

- a) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Die Geschäftsführung hat der Wirtschaftsführung einen fünfjährigen Finanzplan zugrunde zu legen.
- b) Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Stadt Köln, wenn Finanzierungsmittel veranschlagt werden, die aus dem Haushalt der Stadt Köln zur Verfügung gestellt werden.
- c) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grundsätze zu beachten.
- d) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- e) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich zuzuleiten.
- f) Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften. Bei dem Prüfverfahren ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Der Stadt Köln wird darüber hinaus ein umfassendes Informations- und Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 6

Richtlinien und Wertgrenzen bei der Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen handelt die Geschäftsführung nach den gesetzlich vorgeschriebenen und zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Für die freihändige Vergabe bei Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflicher Dienstleistungen unterhalb der jeweils geltenden europäischen Schwellenwerte gilt darüber hinaus Folgendes:

a) Bauleistungen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,- € ohne Umsatzsteuer dürfen Bauleistungen freihändig mit folgender Maßgabe vergeben werden:

- unter 2.500,- € keine Vergleichsangebote erforderlich
- unter 5.000,- € schriftliche Aufforderung von mindestens 1 Bieter zur Angebotsabgabe
- unter 30.000,- € schriftliche Aufforderung von mindestens 3 Bietern zur Angebotsabgabe
- unter 100.000,- € schriftliche Aufforderung von mindestens 5 Bietern zur Angebotsabgabe

Ab einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,- € ohne Umsatzsteuer ist ein wettbewerbliches Verfahren in Anlehnung an die Vorgaben der Unterschwellenvergabeverordnung durchzuführen.

Ein europaweites Ausschreibungsverfahren bei Bauleistungen ist durchzuführen, wenn der insoweit maßgebliche Schwellenwert (z.Zt. 5.548.000,- €) überschritten wird.

b) Liefer- und Dienstleistungen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 50.000,- € ohne Umsatzsteuer dürfen Liefer- und Dienstleistungen freihändig mit folgender Maßgabe vergeben werden:

- unter 2.500,- € keine Vergleichsangebote erforderlich
- unter 5.000,- € schriftliche Aufforderung von mindestens 1 Bieter zur Angebotsabgabe
- unter 50.000,- € schriftliche Aufforderung von mindestens 3 Bietern zur Angebotsabgabe

Ab einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 50.000,- € ohne Umsatzsteuer ist ein wettbewerbliches Verfahren in Anlehnung an die Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung durchzuführen.

Für regelmäßig benötigte Reinigungs-, Catering- und Sicherheitsdienstleistungen, die unmittelbar dem Veranstaltungsbetrieb des RheinEnergieSTADION dienen, sind bis zu einem vorab geschätztem Auftragswert in Höhe von 221.000,- € abweichend von oben genannten Vorgaben keine Vergleichsangebote einzuholen.

Für die Vergabe von Einzelaufträgen zur Umrüstung der Süd- und Nordtribüne sind bis zu einem vorab geschätztem Auftragswert in Höhe von 221.000,- € abweichend von oben genannten Vorgaben keine Vergleichsangebote einzuholen.

Für Leistungen im Zusammenhang mit der Raseninstandsetzung sind bis zu einem vorab geschätztem Auftragswert in Höhe von 221.000,- € abweichend von oben genannten Vorgaben vor Vergabe mindestens 3 Bieter schriftlich zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Ein europaweites Ausschreibungsverfahren bei Liefer- und Dienstleistungen ist durchzuführen, wenn der insoweit maßgebliche Schwellenwert (z.Zt. 221.000,- €) überschritten wird.

c) Freiberufliche Leistungen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 50.000,- € ohne Umsatzsteuer dürfen freiberufliche Leistungen freihändig mit folgender Maßgabe vergeben werden:

- unter 2.500,- € keine Vergleichsangebote erforderlich
- unter 5.000,- € schriftliche Aufforderung von mindestens 1 Bieter zur Angebotsabgabe
- unter 50.000,- € schriftliche Aufforderung von mindestens 3 Bietern zur Angebotsabgabe

Ab einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 50.000,- € ohne Umsatzsteuer ist ein wettbewerbliches Verfahren in Anlehnung an die Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung durchzuführen.

Für freiberufliche Leistungen, die einem Preisrecht unterliegen (z.B. HOAI, RVG), sind bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 50.000,- € abweichend von oben genannten Vorgaben keine Vergleichsangebote erforderlich.

Für freiberufliche Leistungen, die einem Preisrecht unterliegen (z.B. HOAI, RVG), sind ab einem vorab geschätzten Auftragswert von 50.000,- € abweichend von oben genannten

Vorgaben vor Vergabe mindestens 3 Bieter schriftlich zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Ein europaweites Ausschreibungsverfahren bei freiberuflichen Dienstleistungen ist durchzuführen, wenn der insoweit maßgebliche Schwellenwert (z.Zt. 221.000,- €) überschritten wird.

§ 7

Sonstiges

Diese Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Sie tritt mit Wirkung vom 07.06.2018 in Kraft.